

Amtsblatt

Nr. 36

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 10.08.2023, Az. 60.1 35 99, Fachbereich Bauen -Immissionsschutz- Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m § 21 a der 9. BImSchV	702
--	-----

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Satzung des gemeinsamen Beirates für Menschen mit Behinderung für die Stadt Osterode am Harz und die Gemeinde Bad Grund (Harz)	705
--	-----

Samtgemeinde Gieboldehausen

47. Änderung des Flächennutzungsplanes	710
--	-----

Stadt Osterode am Harz

Satzung des gemeinsamen Beirates für Menschen mit Behinderung für die Stadt Osterode am Harz und die Gemeinde Bad Grund (Harz)	716
--	-----

Gemeinde Rosdorf

3. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 3. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023	721
---	-----

Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 10.08.2023, Az. 60.1 35 99
Fachbereich Bauen
-Immissionsschutz-

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG¹
i. V. m § 21 a der 9. BImSchV²

Diese Bekanntmachung steht im Zusammenhang mit der Bekanntmachung aus dem Amtsblatt Nr. 05 vom 20.01.2022 zu oben genannten Aktenzeichen und dem nachstehend genannten Vorhaben.

Der Landkreis Göttingen hat der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock mit Bescheid vom 03.01.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA 01, WEA 03 bis WEA 06 im Windpark Pinnekenberg) auf den Grundstücken in der Gemarkung Gieboldehausen, Flur 15, Flurstücke 200, 212/1 und in der Gemarkung Rollshausen, Flur 20, Flurstück 7; Flur 21, Flurstücke 27, 33 erteilt.

Der am 20.01.2022 bereits öffentlich bekannt gemachte Genehmigungsbescheid vom 03.01.2022 wurde mit Änderungsbescheid vom 29.06.2023 abgeändert. Der Änderungsbescheid vom 29.06.2023 ist gem. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV ebenfalls öffentlich bekannt zu machen.

I. Auszug aus dem Änderungsbescheid

1. Der verfügende Teil des Bescheides lautet wie folgt:

Bezugnehmend auf den von Ihnen (UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG) mit Schreiben vom 26.10.2022 gestellten Ergänzungsantrages sowie die als Ergänzung der Antragsunterlagen übersandte fachliche Stellungnahme der OECOS GmbH vom 25.10.2022 (OECOS 25.10.2022) als Nachtrag zum Maßnahmenkonzept für den Rotmilan ergeht nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen folgender **Änderungsbescheid**:

1. Den Teilabhilfebescheid vom 03.01.2022 wegen der Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen in den Gemarkungen Gieboldehausen und Rollshausen ändere ich insoweit ab, dass die Nebenbestimmungen unter **Ziffer II. 3.1., II. 5.1.1.** sowie **5.1.7.** neu formuliert werden. Die Nebenbestimmung unter **Ziffer II. 5.1.8.** (Auflagen- und Widerrufsvorbehalt) wird aufgehoben. Eine Nebenbestimmung mit der **Ziffer II. 5.1.8.** wird neu formuliert.
2. Aufgrund der mit Schreiben vom 26.10.2022 als Ergänzung der Antragsunterlagen übersandten fachlichen Stellungnahme der OECOS GmbH vom 25.10.2022 als Nachtrag zum Maßnahmenkonzept für den Rotmilan ergeben sich ebenfalls textliche und inhaltliche Änderungen

¹ **BImSchG**: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

² **9. BImSchV**: Verordnung über das Genehmigungsverfahren i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

- in der Ziffer III. 3. „Verträglichkeit mit Natura 2000-Gebieten / FFH-Verträglichkeit“,
- in der Ziffer III. 4.1. „Abhilfepflicht“
- sowie unter Ziffer III. 4.5.2.4. und 4.5.2.7. „Bewertung der Einwendungen“

des Teilabhilfebescheides vom 03.01.2022. Insoweit werden die vorgenannten Ziffern aufgehoben und mit diesem Änderungsbescheid neu formuliert.

3. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

2. Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

II. Hinweise

1. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, versehen. Hierauf wird gem. § 10 Abs. 8 S. 2 BImSchG ausdrücklich hingewiesen.
2. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides wird **in der Zeit vom 11.08.2023 bis einschließlich 25.08.2023** bei folgender Stelle zur Einsichtnahme ausgelegt:

Landkreis Göttingen
 Fachbereich Bauen, Zimmer 323
 Reinhäuser Landstraße 4
 37083 Göttingen

Einsichtsmöglichkeit:

Montags bis freitags	von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstags	von 13.30 Uhr – 16.00 Uhr

und nach Vereinbarung (Tel. 0551 525-2438).

Außerdem ist der vollständige Bescheid einschließlich seiner Begründung im Internet im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) **in der Zeit vom 11.08.2023 bis einschließlich 25.08.2023** einzusehen.

3. Mit Ende der Auslegungsfrist am **25.08.2023** gilt der Bescheid gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben sowie gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG). Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.
4. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der vollständige Bescheid bis zum Ende der Widerspruchs- bzw. Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, schriftlich oder elektronisch angefordert werden. Die Anforderung richten Sie bitte an den Landkreis Göttingen, Fachbereich Bauen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen oder per Email an info@landkreisgoettingen.de . Die Übersendung des Bescheides setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Göttingen unter <https://www.landkreisgoettingen.de> in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen veröffentlicht.

Göttingen, den 10.08.2023

In Vertretung

Gez.

Fragel

Satzung des gemeinsamen Beirates für Menschen mit Behinderungen für die Stadt Osterode am Harz und die Gemeinde Bad Grund (Harz)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der aktuellen Fassung und des § 12 a des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25. November 2007 in der aktuellen Fassung haben der Rat der Stadt Osterode am Harz am 29. Juni 2023 und der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) am 15. Juni 2023 folgende gleichlautende Satzung beschlossen:

§ 1 Zielsetzung

(1) Der Stadt Osterode am Harz und der Gemeinde Bad Grund (Harz) ist es ein besonderes Anliegen, alle Lebensbereiche so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (NBGG) ohne besondere Erschwernisse gleiche Chancen zur Teilnahme und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben (Inklusion und Partizipation).

(2) Ziel des gemeinsamen Anliegens der beiden Kommunen ist es, die Inhalte des NBGG in seiner jeweils gültigen Fassung und der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen und ihnen damit eine selbstbestimmte Lebensführung ohne Diskriminierungen zu ermöglichen.

§ 2 Name und Rechtsstellung

(1) Zur Interessenwahrnehmung der im Stadtgebiet bzw. Gemeindegebiet wohnenden Menschen mit Behinderungen wird der „gemeinsame Beirat für Menschen mit Behinderungen für die Stadt Osterode am Harz und die Gemeinde Bad Grund (Harz)“ (Beirat) gebildet.

(2) Der Beirat ist konfessionell und parteipolitisch neutral und unabhängig. Er unterliegt nicht den Weisungen der Stadt Osterode am Harz oder der Gemeinde Bad Grund (Harz).

§ 3 Bildung und Zusammensetzung

(1) Der Beirat besteht aus mindestens 4 und höchstens 10 Mitgliedern, die ihren Wohnsitz in der Stadt Osterode am Harz oder Gemeinde Bad Grund (Harz) haben oder von einer der in Abs. 2 genannten und im Stadt- sowie Gemeindegebiet tätigen Institutionen entsandt wurden. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.

(2) Mitglieder sind jeweils ein/e Delegierte/r

- der Stadt Osterode am Harz (vom Rat bestimmte/r Behindertenbeauftragte/r),
- der Gemeinde Bad Grund (Harz) (vom Rat bestimmte/r Behindertenbeauftragte/r),
- des Kreissportbundes,
- des Behindertensportverbandes,
- der regionalen Selbsthilfekontaktstelle,
- der regionalen Werkstattträger der Werkstätten für Menschen mit Behinderung,
- der Geschäftsstelle Inklusion Bewegten OHA,
- aus beiden Räten jeweils ein/e Delegierte/r (gewähltes Ratsmitglied),
- der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB).

(3) Mindestens die Hälfte der Mitglieder sollen selbst Menschen mit Behinderungen sein. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises, eines ärztlichen Attestes oder des Feststellungsbescheides des zuständigen Versorgungsamtes. Nach Möglichkeit soll auch eine paritätische Besetzung des Beirates nach Geschlecht erfolgen.

(4) Die Benennung der Mitglieder und deren Vertretungen wird durch die Räte der Stadt Osterode am Harz und der Gemeinde Bad Grund (Harz) festgestellt.

(5) Die/der Delegierte der Menschen mit Behinderungen bzw. ihrer Angehörigen aus dem Stadtgebiet Osterode am Harz bzw. Gemeindegebiet Bad Grund (Harz) wird in einem geeigneten Bewerbungsverfahren nach öffentlicher Bekanntmachung durch die Stadt Osterode am Harz und Gemeinde Bad Grund (Harz) bestimmt.

(6) Bei Bedarf kann der Beirat beratende Mitglieder benennen.

(7) Der Beirat gibt sich in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

(8) Bei Rücktritt, Abwahl oder sonstigen Gründen der Amtsniederlegung von Mitgliedern des Beirates ist die entsprechende Position bis zum Ende der Wahlperiode neu zu besetzen und dies durch Beschluss der Räte der Stadt Osterode am Harz und Gemeinde Bad Grund (Harz) festzustellen.

(9) Die in den Räten der Stadt Osterode am Harz und der Gemeinde Bad Grund (Harz) vertretenen Ratsmitglieder erhalten jeweils die Einladungen und Niederschriften zu den Sitzungen des Beirates.

(10) Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Entschädigung entsprechend der Entschädigungssatzungen der Stadt Osterode am Harz und der Gemeinde Bad Grund (Harz) in der jeweils geltenden Fassung. Ihnen obliegen die Pflichten der §§ 40 - 42 NKomVG entsprechend. Die Mitglieder des Beirates vertreten die Stadt Osterode am Harz und Gemeinde Bad Grund (Harz) nicht in der Öffentlichkeit, es sei denn, sie werden durch den Bürgermeister ausdrücklich dazu beauftragt.

§ 4 Amtszeit und Beginn der Wahlperiode des Beirates

(1) Die Amtszeit des Beirates beträgt fünf Jahre. Die Wahlperiode beginnt jeweils ein Jahr nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode der Räte (§ 47 Abs. 2 NKomVG), d.h. ab 1. November des Folgejahres. Erstmals wird für die laufende Amtszeit der Räte der Stadt Osterode am Harz und Gemeinde Bad Grund (Harz) innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung mit der Bildung des Beirates begonnen.

(2) Der amtierende Beirat bleibt solange geschäftsführend im Amt, bis die stimmberechtigten Mitglieder benannt und durch die Räte der Stadt Osterode am Harz und der Gemeinde Bad Grund (Harz) festgestellt wurden.

§ 5 Aufgaben des Beirates

(1) Aufgabe des Beirates ist es, Räte, Stadt- und Gemeindeverwaltung sowie Öffentlichkeit auf die Interessenlage und Belange von behinderten Menschen unter Berücksichtigung aller Bereiche von Behinderungen aufmerksam zu machen und auf deren Berücksichtigung im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft hinzuwirken.

(2) Der Beirat arbeitet eng mit der Stadt Osterode am Harz und Gemeinde Bad Grund (Harz), mit den in der Behindertenarbeit tätigen Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie den in der Stadt und Gemeinde vertretenen Selbsthilfegruppen zusammen.

(3) Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere:

a) die Entwicklung von Vorschlägen und Initiativen zur Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen,

gemeinsam mit betroffenen und zivilgesellschaftlichen Gruppen entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention.

b) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme Behinderter.

c) die Beratung der Behinderten in allen sie betreffenden Angelegenheiten, soweit dieses den Mitgliedern möglich ist.

d) die Hilfe zur Selbsthilfe.

e) die Vernetzung bestehender Einrichtungen und Selbsthilfegruppen zur besseren Nutzung vorhandener Ressourcen.

(4) Der Beirat hat bei Bedarf ein Vorschlagsrecht für die Benennung von beratenden Mitgliedern in Ausschüssen der Räte der Stadt Osterode am Harz und Gemeinde Bad Grund (Harz) im Rahmen der geltenden Vorschriften.

(5) Mitwirkungsrechte der vom Beirat entsandten beratenden Mitglieder gegenüber den Ausschüssen der Räte der beiden Kommunen sind das Recht auf Anfragen, Information, Anhörung und Antragsstellung im Rahmen der geltenden Vorschriften und finanziellen sowie personellen Möglichkeiten der Stadt- und Gemeindeverwaltung.

(6) Die Schwerpunkte der Arbeit des Beirates ergeben sich aus den konkreten Bedürfnissen vor Ort.

(7) An die Ortsräte im Wirkungskreis des Beirates für Menschen mit Behinderungen wird appelliert, dessen Arbeit zu unterstützen und zu fördern.

§ 6 Leitungsteam

(1) Das Leitungsteam ist das vom Beirat mit der Durchführung der Aufgaben betraute Organ. Es wird in der konstituierenden Sitzung vom Beirat aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Eine Abwahl ist möglich, bedarf aber der 2/3 Mehrheit aller festgestellten Mitglieder nach § 3 Abs. 3, 4 dieser Satzung.

(2) Das Leitungsteam besteht aus einer vorsitzenden Person sowie einer stellvertretenden und einer schriftführenden Person sowie einer stellvertretenden schriftführenden Person.

(3) Die vorsitzende Person bzw. bei Verhinderung deren Vertretung vertritt den Beirat nach außen, vertritt die Interessen aller behinderten Menschen in der Stadt Osterode am Harz sowie Gemeinde Bad Grund (Harz) und nimmt grundsätzlich die Tätigkeit als beratendes Mitglied in den Ausschüssen der Räte von Stadt und Gemeinde wahr. Sie bereitet die Sitzungen des Beirates vor und nach. Die vorsitzende Person bzw. bei Verhinderung deren Vertretung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Beirates und sorgt für die Ausführung seiner Beschlüsse. Hierzu leisten die zuständigen Fachbereiche der Stadt Osterode am Harz sowie der Gemeinde Bad Grund (Harz), jeweils im jährlichen Wechsel, verwaltungsmäßige und technische Hilfe im Rahmen ihrer personellen, finanziellen und technischen Möglichkeiten.

(4) Abweichend von Abs. 3 kann eine andere, vom Beirat aus dessen Mitte für den jeweiligen Ausschuss des Rates der Stadt Osterode am Harz oder des Rates der Gemeinde Bad Grund (Harz) bestimmte Person, in diesen entsandt werden.

(5) Scheidet ein Mitglied des Leitungsteams aus, so wird aus der Mitte des Beirates ein neues Mitglied gewählt.

(6) Nach Ablauf der Wahlperiode führt das Leitungsteam seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Leitungsteams fort.

(7) Die vorsitzende Person kann eine Mitgliedschaft beim Niedersächsischen Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen beantragen.

§ 7 Finanzierung

(1) Für Dienstreisen und Fortbildungen im Rahmen der Tätigkeit im Beirat steht den Beiratsmitgliedern – und einer ggf. erforderlichen Begleitperson – eine Fahrtkostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(2) Dienstreisen und Fortbildungsmaßnahmen sind bei angestrebter Kostenerstattung vorab von der Stadt Osterode am Harz und Gemeinde Bad Grund (Harz) zu genehmigen.

(3) Weitere nachgewiesene Auslagen der Mitglieder des Beirates oder unabdingbare Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates oder an Veranstaltungen innerhalb des Stadt- und Gemeindegebietes werden nur auf Antrag und nach Entscheidung der Stadt Osterode am Harz und Gemeinde Bad Grund (Harz) erstattet, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(4) Die Kosten sind hälftig durch die Stadt Osterode am Harz und Gemeinde Bad Grund (Harz) zu tragen.

§ 8 Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, sind in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(2) Für die Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Mitglieder des Beirates anwesend sein, darunter ein Mitglied aus dem Leitungsteam.

(3) Der Beirat soll in der Regel viermal jährlich zusammentreffen. Der Beirat ist ferner dann einzuberufen, wenn das Leitungsteam oder die Mehrheit des Beirates es für erforderlich hält.

(4) Die vorsitzende Person bzw. bei Verhinderung deren Stellvertretung beruft die Sitzungen des Beirates ein. Der Beirat legt fest, in welcher Weise er seine Arbeit dokumentiert und zu den Sitzungen einberuft.

(5) Für die Sitzungen stellen die Stadt Osterode am Harz und die Gemeinde Bad Grund (Harz) im jährlichen Wechsel (§ 6 Abs. 3) dem Beirat einen barrierefreien Raum zur Verfügung. Kann dies nicht gewährleistet werden, tagt der Beirat an einem selbstgewählten Ort im Stadt- bzw. Gemeindegebiet. Dafür anfallende Kosten werden bis zu einem Höchstbetrag i.H.v. 50,00 € durch die Stadt Osterode am Harz bzw. Gemeinde Bad Grund (Harz) getragen.

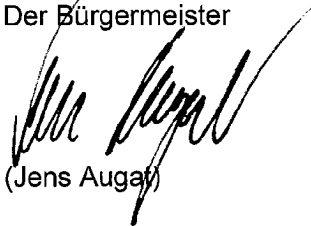
(6) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen sowie durch Aushang im Aushangkasten vor dem Rathaus Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz sowie im Aushangkasten vor dem Rathaus Windhausen, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz).

(7) Die erste Sitzung des Beirates nach Erlass der Satzung wird gemeinsam von den Bürgermeistern der Stadt Osterode am Harz und Gemeinde Bad Grund (Harz) einberufen und gem. Abs. 6 ortsüblich bekanntgemacht. Die Sitzungsleitung bis zur erforderlichen Wahl nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung obliegt dem Bürgermeister der Stadt Osterode am Harz.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Der Bürgermeister



(Jens Augat)

Osterode am Harz, den 02.08.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung



(Volker Höfert)

Bad Grund (Harz), den 02.08.2023

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 36 vom 10.08.2023

BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gieboldehausen

Der Landkreis Göttingen hat mit Verfügung vom 3.7.2023, Az.: 60 81 20-6/47 Änd. die vom Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen am 23.3.2023 beschlossene 47. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus mehreren Teilbereichen in verschiedenen Mitgliedsgemeinden.

Änderungsbereiche

Rhumspringe

In diesem Bereich soll die Errichtung eines Seniorenwohnheims vorbereitend ermöglicht werden. Zu diesem Zweck soll ein entsprechendes Sondergebiet vorgesehen werden.

Änderungsbereich Rhumspringe, M 1 : 5.000

Gesetzesbezüge

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt geltenden Fassung
Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.4.2012 (Nds. GVBl. 2012, 46) in der zuletzt geltenden Fassung
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zuletzt geltenden Fassung
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 Seite 58) in der zuletzt geltenden Fassung



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - ,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Sonstige Sondergebiete /
Seniorenwohnheim

SONSTIGE PLANZEICHEN

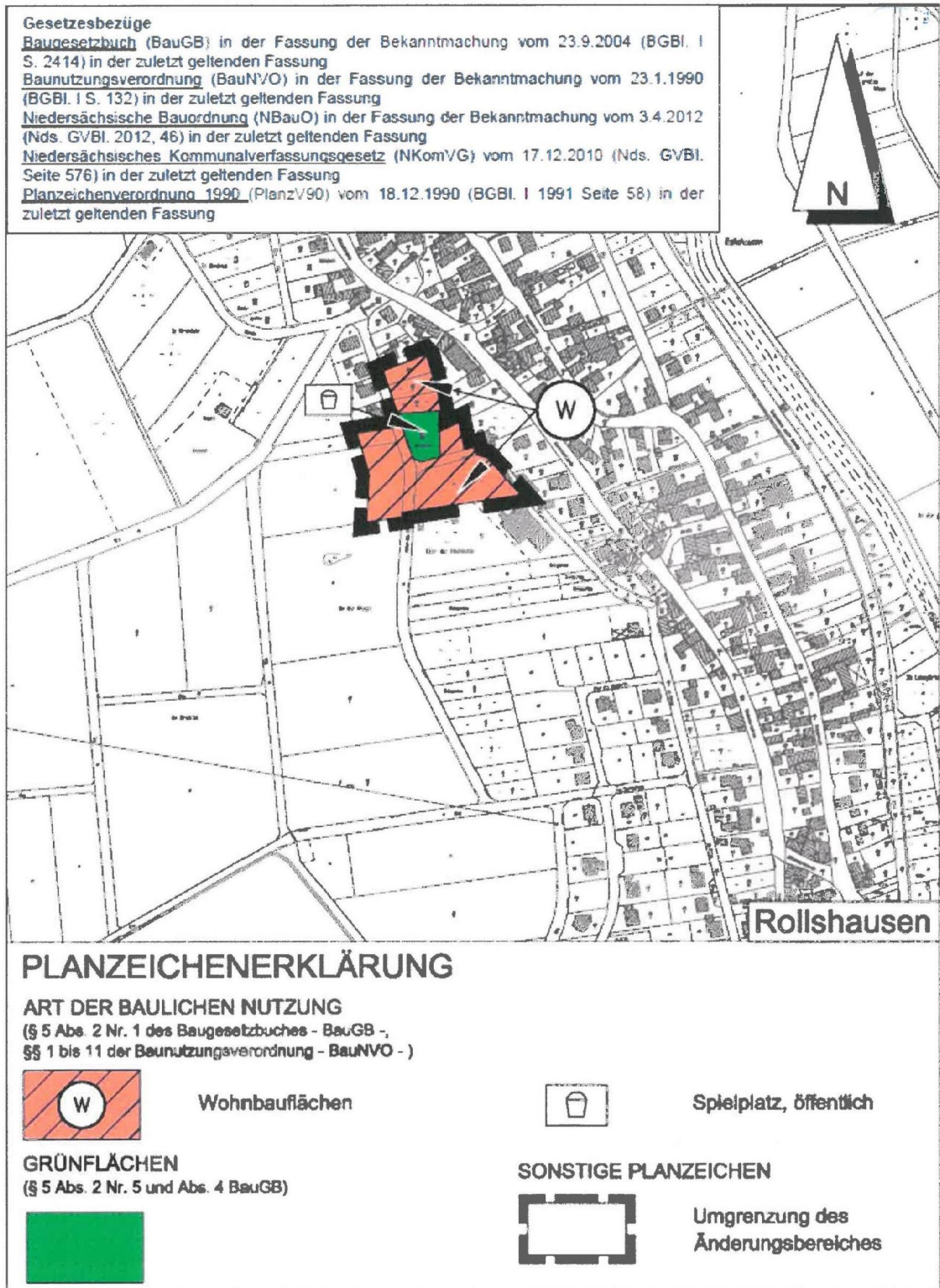


Umgrenzung des
Änderungsbereiches

Rollshausen

In Rollshausen soll aufgrund des in der Gemeinde festgestellten Bedarfs eine geringfügige Erweiterung im Westen der Ortslage für Wohnbauzwecke vorgesehen werden.

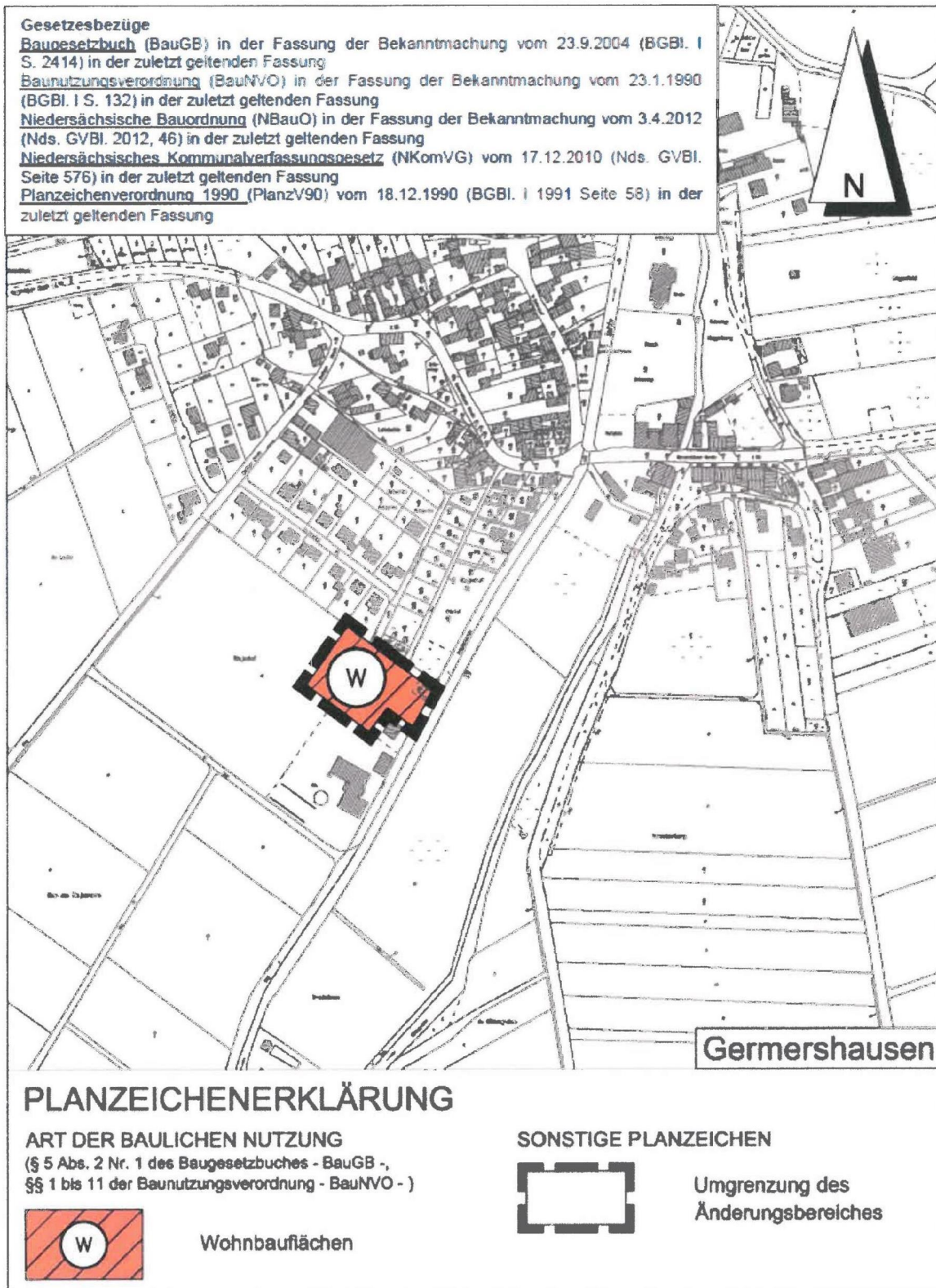
Änderungsbereich Rollshausen, M1 1 : 5.000



Rollshausen OT Germershausen

In Germershausen in geringfügigem Umfang eine Erweiterung des vorhandenen Wohngebietes ermöglicht werden.

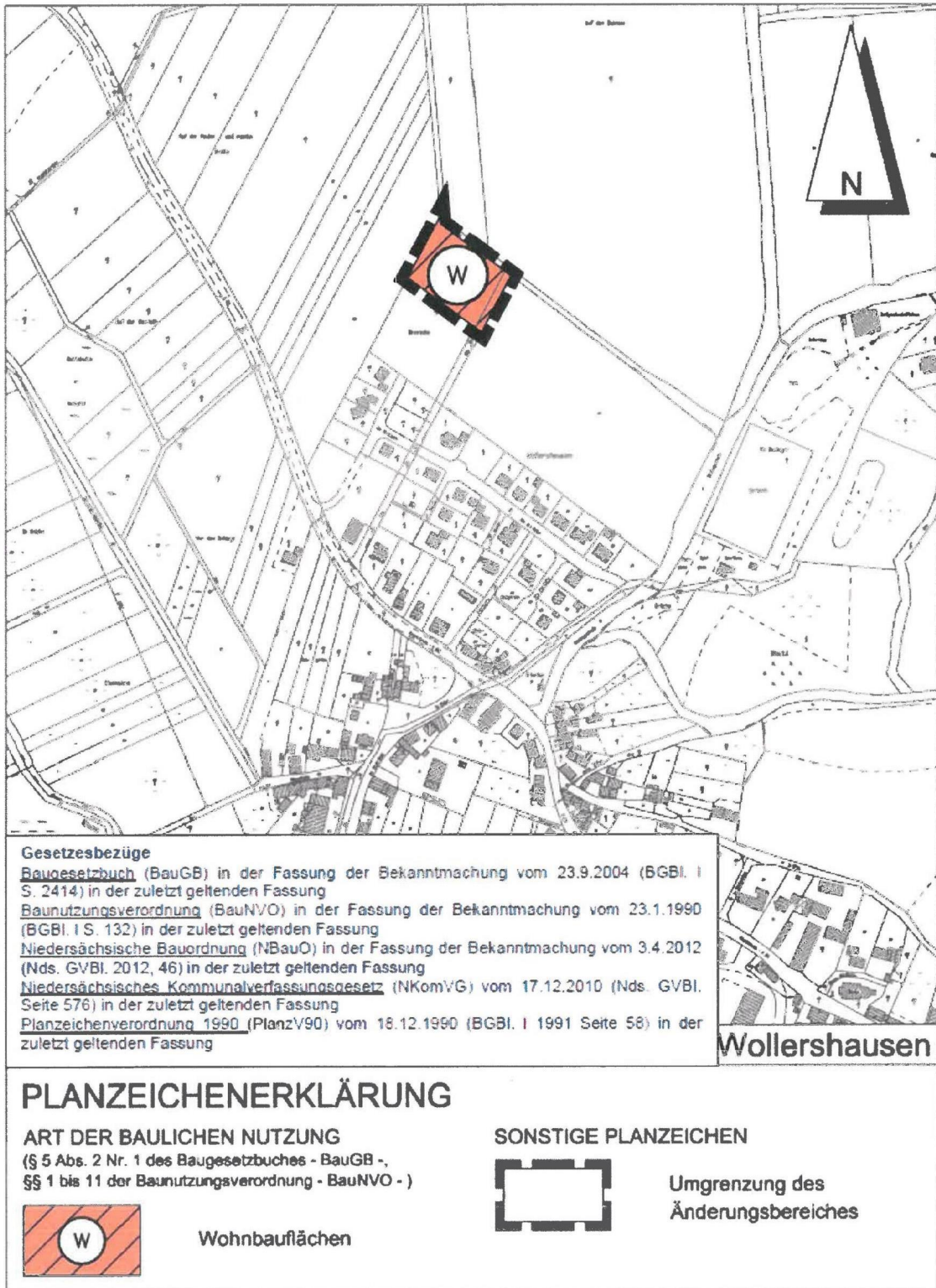
Änderungsbereich Germershausen, M 1 : 5.000



Änderungsbereich Wollershausen

In Verlängerung der Straße „Zur Birnreeke“ im Nordwesten Wollershausens soll eine Erweiterung des dortigen Baugebiets vorgesehen werden. Die genannte Straße wurde bereits bis an den Rand des bisherigen Baugebiets geführt, eben um die Erschließung des angrenzenden Änderungsbereichs zu ermöglichen, wenn das bisherige Gebiet bebaut sein würde.

Änderungsbereich Germershausen, M 1 : 5.000



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 47. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung können vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Montag und Dienstag	13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 - 17.30 Uhr

und nach vorheriger Vereinbarung / nach telefonischer Anmeldung (Tel.: 05528 202 0)

von jedermann eingesehen werden.

Die Unterlagen sind ebenfalls unter www.Samtgemeinde-Gieboldehausen.de einsehbar.

Jedermann kann über den Inhalt der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Samtgemeindebürgermeister

i. V.

(Kutzboorski)

Satzung des gemeinsamen Beirates für Menschen mit Behinderungen für die Stadt Osterode am Harz und die Gemeinde Bad Grund (Harz)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der aktuellen Fassung und des § 12 a des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25. November 2007 in der aktuellen Fassung haben der Rat der Stadt Osterode am Harz am 29. Juni 2023 und der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) am 15. Juni 2023 folgende gleichlautende Satzung beschlossen:

§ 1 Zielsetzung

(1) Der Stadt Osterode am Harz und der Gemeinde Bad Grund (Harz) ist es ein besonderes Anliegen, alle Lebensbereiche so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (NBGG) ohne besondere Erschwernisse gleiche Chancen zur Teilnahme und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben (Inklusion und Partizipation).

(2) Ziel des gemeinsamen Anliegens der beiden Kommunen ist es, die Inhalte des NBGG in seiner jeweils gültigen Fassung und der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen und ihnen damit eine selbstbestimmte Lebensführung ohne Diskriminierungen zu ermöglichen.

§ 2 Name und Rechtsstellung

(1) Zur Interessenwahrnehmung der im Stadtgebiet bzw. Gemeindegebiet wohnenden Menschen mit Behinderungen wird der „gemeinsame Beirat für Menschen mit Behinderungen für die Stadt Osterode am Harz und die Gemeinde Bad Grund (Harz)“ (Beirat) gebildet.

(2) Der Beirat ist konfessionell und parteipolitisch neutral und unabhängig. Er unterliegt nicht den Weisungen der Stadt Osterode am Harz oder der Gemeinde Bad Grund (Harz).

§ 3 Bildung und Zusammensetzung

(1) Der Beirat besteht aus mindestens 4 und höchstens 10 Mitgliedern, die ihren Wohnsitz in der Stadt Osterode am Harz oder Gemeinde Bad Grund (Harz) haben oder von einer der in Abs. 2 genannten und im Stadt- sowie Gemeindegebiet tätigen Institutionen entsandt wurden. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.

(2) Mitglieder sind jeweils ein/e Delegierte/r

- der Stadt Osterode am Harz (vom Rat bestimmte/r Behindertenbeauftragte/r),
- der Gemeinde Bad Grund (Harz) (vom Rat bestimmte/r Behindertenbeauftragte/r),
- des Kreissportbundes,
- des Behindertensportverbandes,
- der regionalen Selbsthilfekontaktstelle,
- der regionalen Werkstatträte der Werkstätten für Menschen mit Behinderung,
- der Geschäftsstelle Inklusion Bewegen OHA,
- aus beiden Räten jeweils ein/e Delegierte/r (gewähltes Ratsmitglied),
- der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB).

(3) Mindestens die Hälfte der Mitglieder sollen selbst Menschen mit Behinderungen sein. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises, eines ärztlichen Attestes oder des Feststellungsbescheides des zuständigen Versorgungsamtes. Nach Möglichkeit soll auch eine paritätische Besetzung des Beirates nach Geschlecht erfolgen.

- (4) Die Benennung der Mitglieder und deren Vertretungen wird durch die Räte der Stadt Osterode am Harz und der Gemeinde Bad Grund (Harz) festgestellt.
- (5) Die/der Delegierte der Menschen mit Behinderungen bzw. ihrer Angehörigen aus dem Stadtgebiet Osterode am Harz bzw. Gemeindegebiet Bad Grund (Harz) wird in einem geeigneten Bewerbungsverfahren nach öffentlicher Bekanntmachung durch die Stadt Osterode am Harz und Gemeinde Bad Grund (Harz) bestimmt.
- (6) Bei Bedarf kann der Beirat beratende Mitglieder benennen.
- (7) Der Beirat gibt sich in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.
- (8) Bei Rücktritt, Abwahl oder sonstigen Gründen der Amtsniederlegung von Mitgliedern des Beirates ist die entsprechende Position bis zum Ende der Wahlperiode neu zu besetzen und dies durch Beschluss der Räte der Stadt Osterode am Harz und Gemeinde Bad Grund (Harz) festzustellen.
- (9) Die in den Räten der Stadt Osterode am Harz und der Gemeinde Bad Grund (Harz) vertretenen Ratsmitglieder erhalten jeweils die Einladungen und Niederschriften zu den Sitzungen des Beirates.
- (10) Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Entschädigung entsprechend der Entschädigungssatzungen der Stadt Osterode am Harz und der Gemeinde Bad Grund (Harz) in der jeweils geltenden Fassung. Ihnen obliegen die Pflichten der §§ 40 - 42 NKomVG entsprechend. Die Mitglieder des Beirates vertreten die Stadt Osterode am Harz und Gemeinde Bad Grund (Harz) nicht in der Öffentlichkeit, es sei denn, sie werden durch den Bürgermeister ausdrücklich dazu beauftragt.

§ 4 Amtszeit und Beginn der Wahlperiode des Beirates

- (1) Die Amtszeit des Beirates beträgt fünf Jahre. Die Wahlperiode beginnt jeweils ein Jahr nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode der Räte (§ 47 Abs. 2 NKomVG), d.h. ab 1. November des Folgejahres. Erstmals wird für die laufende Amtszeit der Räte der Stadt Osterode am Harz und Gemeinde Bad Grund (Harz) innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung mit der Bildung des Beirates begonnen.
- (2) Der amtierende Beirat bleibt solange geschäftsführend im Amt, bis die stimmberechtigten Mitglieder benannt und durch die Räte der Stadt Osterode am Harz und der Gemeinde Bad Grund (Harz) festgestellt wurden.

§ 5 Aufgaben des Beirates

- (1) Aufgabe des Beirates ist es, Räte, Stadt- und Gemeindeverwaltung sowie Öffentlichkeit auf die Interessenlage und Belange von behinderten Menschen unter Berücksichtigung aller Bereiche von Behinderungen aufmerksam zu machen und auf deren Berücksichtigung im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft hinzuwirken.
- (2) Der Beirat arbeitet eng mit der Stadt Osterode am Harz und Gemeinde Bad Grund (Harz), mit den in der Behindertenarbeit tätigen Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie den in der Stadt und Gemeinde vertretenen Selbsthilfegruppen zusammen.
- (3) Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere:
- a) die Entwicklung von Vorschlägen und Initiativen zur Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen,

gemeinsam mit betroffenen und zivilgesellschaftlichen Gruppen entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention.

b) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme Behinderter.

c) die Beratung der Behinderten in allen sie betreffenden Angelegenheiten, soweit dieses den Mitgliedern möglich ist.

d) die Hilfe zur Selbsthilfe.

e) die Vernetzung bestehender Einrichtungen und Selbsthilfegruppen zur besseren Nutzung vorhandener Ressourcen.

(4) Der Beirat hat bei Bedarf ein Vorschlagsrecht für die Benennung von beratenden Mitgliedern in Ausschüssen der Räte der Stadt Osterode am Harz und Gemeinde Bad Grund (Harz) im Rahmen der geltenden Vorschriften.

(5) Mitwirkungsrechte der vom Beirat entsandten beratenden Mitglieder gegenüber den Ausschüssen der Räte der beiden Kommunen sind das Recht auf Anfragen, Information, Anhörung und Antragsstellung im Rahmen der geltenden Vorschriften und finanziellen sowie personellen Möglichkeiten der Stadt- und Gemeindeverwaltung.

(6) Die Schwerpunkte der Arbeit des Beirates ergeben sich aus den konkreten Bedürfnissen vor Ort.

(7) An die Ortsräte im Wirkungskreis des Beirates für Menschen mit Behinderungen wird appelliert, dessen Arbeit zu unterstützen und zu fördern.

§ 6 Leitungsteam

(1) Das Leitungsteam ist das vom Beirat mit der Durchführung der Aufgaben betraute Organ. Es wird in der konstituierenden Sitzung vom Beirat aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Eine Abwahl ist möglich, bedarf aber der 2/3 Mehrheit aller festgestellten Mitglieder nach § 3 Abs. 3, 4 dieser Satzung.

(2) Das Leitungsteam besteht aus einer vorsitzenden Person sowie einer stellvertretenden und einer schriftführenden Person sowie einer stellvertretenden schriftführenden Person.

(3) Die vorsitzende Person bzw. bei Verhinderung deren Vertretung vertritt den Beirat nach außen, vertritt die Interessen aller behinderten Menschen in der Stadt Osterode am Harz sowie Gemeinde Bad Grund (Harz) und nimmt grundsätzlich die Tätigkeit als beratendes Mitglied in den Ausschüssen der Räte von Stadt und Gemeinde wahr. Sie bereitet die Sitzungen des Beirates vor und nach. Die vorsitzende Person bzw. bei Verhinderung deren Vertretung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Beirates und sorgt für die Ausführung seiner Beschlüsse. Hierzu leisten die zuständigen Fachbereiche der Stadt Osterode am Harz sowie der Gemeinde Bad Grund (Harz), jeweils im jährlichen Wechsel, verwaltungsmäßige und technische Hilfe im Rahmen ihrer personellen, finanziellen und technischen Möglichkeiten.

(4) Abweichend von Abs. 3 kann eine andere, vom Beirat aus dessen Mitte für den jeweiligen Ausschuss des Rates der Stadt Osterode am Harz oder des Rates der Gemeinde Bad Grund (Harz) bestimmte Person, in diesen entsandt werden.

(5) Scheidet ein Mitglied des Leitungsteams aus, so wird aus der Mitte des Beirates ein neues Mitglied gewählt.

(6) Nach Ablauf der Wahlperiode führt das Leitungsteam seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Leitungsteams fort.

(7) Die vorsitzende Person kann eine Mitgliedschaft beim Niedersächsischen Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen beantragen.

§ 7 Finanzierung

(1) Für Dienstreisen und Fortbildungen im Rahmen der Tätigkeit im Beirat steht den Beiratsmitgliedern – und einer ggf. erforderlichen Begleitperson – eine Fahrtkostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(2) Dienstreisen und Fortbildungsmaßnahmen sind bei angestrebter Kostenerstattung vorab von der Stadt Osterode am Harz und Gemeinde Bad Grund (Harz) zu genehmigen.

(3) Weitere nachgewiesene Auslagen der Mitglieder des Beirates oder unabdingbare Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates oder an Veranstaltungen innerhalb des Stadt- und Gemeindegebietes werden nur auf Antrag und nach Entscheidung der Stadt Osterode am Harz und Gemeinde Bad Grund (Harz) erstattet, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(4) Die Kosten sind hälftig durch die Stadt Osterode am Harz und Gemeinde Bad Grund (Harz) zu tragen.

§ 8 Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, sind in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(2) Für die Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Mitglieder des Beirates anwesend sein, darunter ein Mitglied aus dem Leitungsteam.

(3) Der Beirat soll in der Regel viermal jährlich zusammentreffen. Der Beirat ist ferner dann einzuberufen, wenn das Leitungsteam oder die Mehrheit des Beirates es für erforderlich hält.

(4) Die vorsitzende Person bzw. bei Verhinderung deren Stellvertretung beruft die Sitzungen des Beirates ein. Der Beirat legt fest, in welcher Weise er seine Arbeit dokumentiert und zu den Sitzungen einberuft.

(5) Für die Sitzungen stellen die Stadt Osterode am Harz und die Gemeinde Bad Grund (Harz) im jährlichen Wechsel (§ 6 Abs. 3) dem Beirat einen barrierefreien Raum zur Verfügung. Kann dies nicht gewährleistet werden, tagt der Beirat an einem selbstgewählten Ort im Stadt- bzw. Gemeindegebiet. Dafür anfallende Kosten werden bis zu einem Höchstbetrag i.H.v. 50,00 € durch die Stadt Osterode am Harz bzw. Gemeinde Bad Grund (Harz) getragen.

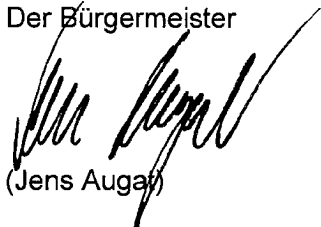
(6) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen sowie durch Aushang im Aushangkasten vor dem Rathaus Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz sowie im Aushangkasten vor dem Rathaus Windhausen, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz).

(7) Die erste Sitzung des Beirates nach Erlass der Satzung wird gemeinsam von den Bürgermeistern der Stadt Osterode am Harz und Gemeinde Bad Grund (Harz) einberufen und gem. Abs. 6 ortsüblich bekanntgemacht. Die Sitzungsleitung bis zur erforderlichen Wahl nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung obliegt dem Bürgermeister der Stadt Osterode am Harz.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

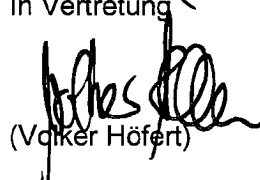
Der Bürgermeister



(Jens Augat)

Osterode am Harz, den 02.08.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung



(Volker Höfert)

Bad Grund (Harz), den 02.08.2023

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 36 vom 10.08.2023

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rosdorf für das Haushaltsjahr 2022 / 2023

I.

3. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Rosdorf für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in der Sitzung am 22.05.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

- (1) Die Beträge des Ergebnis- und Finanzhaushalts bleiben unverändert.
- (2) Der Stellenplan des Haushaltsplans 2022 / 2023 wird durch den anliegenden Nachtragsstellenplan 2022 / 2023 ergänzt.

§ 2 bis § 10

Die §§ 2 bis 10 werden nicht geändert.

Rosdorf, den 23.05.2023

gez.

Steinberg
Bürgermeister

II.

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2022 / 2023

Die vorstehende 3. Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Rosdorf für das Haushaltsjahr 2022 / 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Göttingen mit der Verfügung vom 11.07.2023 erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf in der Zeit vom 14.08.2023 bis einschließlich zum 22.08.2023 zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rosdorf, den 08.08.2023

gez.

Steinberg
Bürgermeister